

MWST-News Juli 2019

1) Wann wird die elektronische MWST-Abrechnung obligatorisch?

Seit 2015 ist die elektronische Abrechnung der Schweizer Mehrwertsteuer möglich. Im Verlauf des Jahres 2020 wird sie zur Regel. Papierabrechnungen werden fortan nur noch in Ausnahmefällen, auf schriftliches Gesuch hin, zugestellt.

Heute läuft die Online-Abrechnung ausschliesslich über ESTV Suisse Tax. Dieses auch für andere Steuerarten eingesetzte Online-Portal erfordert Benutzerkonten, eine schriftliche Vollmacht und die Vergabe von Nutzerrechten. Dies ist umständlich und warf, insbesondere bei Treuhändern und Steuervertretern, Fragen zur Unterschriftenregelung auf. Die ESTV lanciert deshalb nächstes Jahr mit der "MWST-Abrechnung easy" eine einfachere Alternative für die Online-Abrechnung.

MWST-Abrechnung easy ist ein browserbasiertes System nur für die Mehrwertsteuer. Damit kann die MWST-Abrechnung digital ausgefüllt, dann aber zwecks Unterschrift ein Papier generiert werden, das beispielsweise Treuhänder ihren Kunden weiterleiten können. Für die MWST-Abrechnung easy ist ein Internetzugang, ein SMS-fähiges Telefon und für die einmalige Zustellung des Zugangscodes eine Postzustelladresse nötig. Damit kann die MWST-Abrechnung künftig relativ unkompliziert online erledigt werden.

Tipp: Die MWST-Abrechnung easy ist ein vereinfachtes System mit eingeschränkten Funktionen. Korrekturabrechnungen, Jahresabstimmungen, Fristverlängerungen oder Datenuploads aus der Finanzbuchhaltung werden damit nicht möglich sein.

2) Gibt es eine Verwaltungspraxis zu den Kryptowährungen?

Die ESTV publizierte am 17. Juni 2019 ihre Praxis zu den Kryptowährungen. Sie regelt so erstmals die mehrwertsteuerliche Qualifikation von Transaktionen im Zusammenhang mit der Blockchain- und Distributed Ledger-Technologie. Folgenden Themen werden erläutert:

- Begriffe
- Leistungen im Zusammenhang mit Blockchain- und Distributed Ledger-Technologie
- Verwendung von Kryptocoins/-token
- Validieren und Verifizieren von Transaktionen über die Blockchain
- Übertragung, Handel und Aufbewahrung von Kryptocoins/-token
- Ausgabe von Kryptocoins/-token im Rahmen eines Initial Coin Offerings
- Fakturierung und Entgeltsbemessung bei Zahlungen mit Kryptocoins/-token

Die Praxispublikation führte zu Änderungen in der MWST-Info 04 Steuerobjekt, der MWST-Info 07 Steuerbemessung und Steuersätze, der MWST-Info 16 Buchführung und Rechnungsstellung sowie in den MWST-Branchen-Infos 06 Detailhandel und 12 Reisebüros.

3) Ab wann wird für die Jahresabstimmung Verzugszins berechnet?

Wer anlässlich der Finalisierung eine Berichtigungsabrechnung einreicht, muss auf dem darin nachdeklarierten Steuerbetrag einen Verzugszins entrichten, sofern die Steuer nach dem Verfalldatum der betreffenden Steuerperiode (mittlerer Verfall) bezahlt wird der Zins von derzeit 4% pro Jahr mindestens CHF 100 ausmacht. Der mittlere Verfall wird wie folgt bestimmt:

- Bei quartalsweiser Abrechnung: Der Tag, der zwischen dem 31. Mai (Fälligkeit der ersten Quartalsabrechnung) und dem 28. Februar des Folgejahres (Fälligkeit der vierten Quartalsabrechnung) liegt. Dies ist der 15. Oktober.
- Bei halbjährlicher Abrechnung: Der Tag, der zwischen dem 31. August (Fälligkeit der ersten Halbjahresabrechnung) und dem 28. Februar des Folgejahres (Fälligkeit der zweiten Halbjahresabrechnung) liegt. Dies ist der 30. November.
- Bei monatlicher Abrechnung: Der Tag, der zwischen dem 31. März (Fälligkeit der ersten Monatsabrechnung) und dem 28. Februar des Folgejahres (Fälligkeit der zwölften Monatsabrechnung) liegt. Dies ist der 15. September.

Tipp: Bei Korrekturabrechnungen beginnt der Verzugszins stets mit dem Ende der Einreichfrist der betreffenden Abrechnungsperiode zu laufen, sprich 60 Tage nach Ablauf der ursprünglichen Fälligkeit.

4) Was bedeutet die Abkürzung BAZG?

BAZG steht für Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit und ist der künftige Name der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV). Der neue Name ist Teil der Weiterentwicklung der Zollverwaltung. Er geht einher mit Anpassungen in der Organisation der Zollverwaltung und einer Neuausrichtung des Berufsbildes von Grenzwächtern und Zollfachpersonen.

Die Namensänderung der EZV zu BAZG erfordert eine Anpassung von [Anhang 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung \(RVOV\)](#). Bis diese beschlossen und in Kraft ist, tritt die EZV unter ihrem bisherigen Namen auf.

Der Bundesrat hielt dazu am 10. April 2019 eine Medienkonferenz ab ([Link](#)).

Tipp: Dem Bundesrat zufolge haben die Änderungen keine wirtschaftlichen oder finanziellen Auswirkungen.